

Strafprozessrecht, künstlerisch illustriert, mit LEX präsentiert

Herbert Wegscheider, Gabriel Wegscheider

*Institut für Strafrechtswissenschaften
Johannes Kepler Universität Linz
4040 Linz
herbert.wegscheider@jku.at*

Schlagworte: Illustration, Visualisierung, Stilisierung, Strafprozessrecht, Prozessgrundsätze, Gerichtszuständigkeit, LEX

Abstract: Für das Strafprozessrecht typische Situationen zwischenmenschlicher Kommunikation sollen im beschriebenen Projekt mittels künstlerisch stilisierter Figuren visualisiert werden. Die Projektidee wird anhand von zwei Themenbereichen exemplarisch und bildhaft vorgeführt: Prozessgrundsätze und Gerichtszuständigkeit. Die technische Realisierung erfolgt mit LEX, einem Programm, das sich bereits beim Projekt „CD-ROM Strafrecht Besonderer Teil“ (Manz, Wien 2003) bewährt hat. Zwei wesentliche Merkmale der Programmphilosophie werden beschrieben: Baumstruktur und Seitenaufbau.

1. Strafprozessrecht

Zwei Themen aus dem Strafprozessrecht werden visualisiert umgesetzt, um die dahinter stehende Idee vor Augen zu führen: Prozessgrundsätze und Gerichtszuständigkeit. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass die von Studierenden häufig als trocken empfundene Materie des Verfahrensrechts wegen ihres Angelpunktes in der zwischenmenschlichen Kommunikation durchaus lebendig präsentiert werden kann. Die geplanten Illustrationen sollen den Aspekt der im Verfahren mitwirkenden Personen hervorheben.

1.1. Prozessgrundsätze

Ziel des Strafverfahrens ist es letztlich, den Schuldigen zu einer gerechten Strafe zu verurteilen. Aber nicht jeder geäußerte Verdacht ist Grund für eine Verurteilung; die Anschuldigungen sind bloß Ausgangspunkt des Verfahrens. Gem § 3 StPO sind „die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen“. Das Strafverfahren dient daher gleichermaßen auch der Rehabilitierung des Unschuldigen und dazu,

dass alle mit dem Strafprozess verbundenen Interessen ausgewogen bedacht werden. Daher ist es wichtig, dass der Strafprozess tatsächlich den gesetzlichen Vorgaben folgt. In diesem Sinn ist auch § 1 StPO zu verstehen, das Gesetzlichkeitsprinzip des Strafverfahrens. Über den Wortlaut des § 1 StPO hinaus zu ergänzen ist die Beachtung der Menschenrechte, insbesondere räumt Art 6 EMRK dem betroffenen Verdächtigen das Recht auf ein faires Verfahren ein.



1.2. Gerichtszuständigkeit

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Zuständigkeit regeln die Frage, welche Gerichte in welcher organisatorischen Form die anfallenden Strafsachen zu erledigen haben. Die Zuständigkeit bei den Landesgerichten als 1. Instanz ist auf Geschworenengericht, Schöffengericht und Einzelrichter aufgeteilt. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Fallverteilung zeigt sich folgendes Verhältnis: ca 75% Einzelrichter-, 20% Schöffen-, 5% Geschworenengericht.



2. Grafik

Die stilisierten Personendarstellungen, als zentrale Elemente der Grafiken neben Flächen und Schrift, sind als großformatige Strichzeichnungen entstanden, die nach dem Einscannen färbig ausgestaltet wurden. Es ist daran gedacht, einen schlüssigen Farben- und Formencode zu entwickeln, um weitere implizite Informationen zu transportieren. Die Figuren signalisieren einerseits den menschlichen Zugang zum Prozess als besondere Form der Rechtskommunikation, andererseits in ihrer Stilisierung die (relative) Allgemeingültigkeit der Szenen, losgelöst von konkreten Verfahrensabläufen.

3. Technik

Zur technischen Umsetzung wird das Programm LawExplicator (LEX) verwendet. LEX wurde als Multimediawerkzeug zur Darstellung von Lehrinhalten für das Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz entwickelt.¹ Das gesamte Programmprojekt umfasst circa 23.000 Zeilen Delphi-Code.

3.1. Baumstruktur

Zur Strukturierung der Daten verwendet Lex ein virtuelles Dateisystem. Auf der Benutzeroberfläche wird die von Dateiverwaltungssystemen bekannte Baumstruktur benützt. Die kleinste adressierbare Einheit ist eine Bildschirmseite, zu der der Zugang gewöhnlich über den Baum ("Navigationsleiste") erfolgt; überdies kann der Projektautor Links definieren.

Lex unterscheidet drei Adressierungsarten. Absolute Adressen beschreiben den Weg von der Wurzel zur Zielseite; diese Adressierung eignet sich insb für Verweise über Kapitelgrenzen hinweg. Relative Adressen weisen von einer Bildschirmseite zu einer anderen und sind innerhalb von Kapiteln sinnvoll. Dynamische Adressen zielen von einer Bildschirmseite zur nachfolgenden, vorhergehenden oder übergeordneten Seite und ermöglichen ein Blättern.

Die Datenorganisation stellt sicher, dass praktisch beliebig viele hierarchische Ebenen und auf diesen wiederum praktisch unbegrenzt

¹ Insb für die CD „Strafrecht Besonderer Teil“ (Verlag Manz), die seit 2003 im Multimediastudium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz im Einsatz ist. LEX wurde von C. *Fehlinger* und G. *Wegscheider* entwickelt.

viele Bildschirmseiten definiert werden können. Die technischen Grenzen liegen derzeit bei 4,2 GB Datenvolumen pro LEX-Projekt.

3.2. Seitenaufbau

Bildschirmseiten werden bei der Darstellung dynamisch der Fenstergröße angepasst. Jede Bildschirmseite ist aus beliebig vielen Objekten zusammengesetzt, die untereinander (vertikale Liste) oder nebeneinander (horizontale Liste) angeordnet werden können. Folgende Objekttypen stehen zur Verfügung:

- **Text:** es bestehen die üblichen Möglichkeiten der Formatierung. Beliebige Zeichenfolgen können als Link definiert werden.
- **Grafik:** folgende Teilobjekte können auf der Zeichenfläche beliebig platziert und mit einer Sound-Datei zeitlich verknüpft werden: Box (Rechteck), Bild (*.bmp, *.jpg), Text, Linie, Polygon, Link.
- **Test:** folgende Typen stehen zur Verfügung, wobei die Kontrollantworten mit einer beliebigen Bildschirmseite verknüpft werden können: Einzelauswahl-, Mehrfachauswahl-, Einsetz-Test.
- **Stopp:** ein Bild wird eingefügt, durch dessen Anklicken der nachfolgende Teil der Seite erst sichtbar wird.
- **Leer:** zur zentralen Positionierung eines Objekts in einer horizontalen Liste.
- **Verknüpfung:** zur Übernahme einer anderen Bildschirmseite.

4. Ausblick

Der Strafprozess lässt sich als formalisierte zwischenmenschliche Kommunikation begreifen. Eine bildhafte Umsetzung dieses Ansatzes dürfte für das Verständnis des Strafprozessrechts hilfreich sein. Und eine computer-animierte Präsentation der entsprechenden Grafiken sollte den Lernfortschritt beim Studium dieser Materie optimieren. Zur Realisierung des dargestellten Konzepts existieren die technischen Voraussetzungen. Eine schlüssige Farb- und Formensprache ist noch zu entwickeln. Der bestehende Ansatz stellt aber doch eine brauchbare Basis zur Weiterentwicklung dar. In einem Jahr wird es darüber mehr zu berichten geben.